

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 16

12. Februar

1915

Bekanntmachung.

Betr.: Ausführverbote.

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. v. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Gießen, den 9. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

Zinnoxyd (Zinnäureanhydrid), Zinnäure (Zinnoxydhydrat), Zinngefräß der Nummer 301 des Zolltarifs;
Zinnsalzen, Zinnäurelösungen (Stannaten) und sonstigen Zinnverbindungen der Nummern 309 und 317 r des statistischen Warenverzeichnisses, z. B. essigsaures Zinn (Zinnacetat, Zinnbeize), Chlorzinn (Zinnchlorid [Zinnbutter], Zinnchlorür [Zinnfals]), Ammoniumzinnchlorid (Zinnfals), zinnsaures Natron (Natriumstannat, Präparierfals);

Manganäurem Kali (Kaliummanganat) und übermanganäurem Kali (Kaliumpermanganat).

II. Es wird aufgehoben das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von:

1. deutschen Fuchshäuten,
2. Feddig bis zur Stärke von 3 Millimeter,
3. Baumwollengarn bis Nr. 32 englisch, gebleicht, gefärbt, bedruckt, im Lohnveredelungsverkehr,
4. Eisengarn.

III. Unter das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr der Bekanntmachung vom 24. November 1914 (Reichsanzeiger Nr. 277 vom 25. November 1914) Ziffer 6 fallen nicht:

1. Baumwollene Soden im Gewicht bis zu 720 Gramm das Duzend Paar, ferner alle seidene Soden;
2. Frauen- und Kinderhandschuhe aller Art, baumwollene Männerhandschuhe, lederne Männerhandschuhe mit Ausnahme der braunen, grauen, gefütterten und weißen Militärhandschuhe.

IV. Das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Baumwollgeweben in Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 6. September 1914 (Reichsanzeiger Nr. 210 vom 7. September 1914) und in Ziffer V der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1914 (Reichsanzeiger Nr. 298 vom 19. Dezember 1914) wird eingeschränkt auf: Baumwollgewebe für Ausrüstungsstücke (Brotbeutel, Zeltbahn n.).

V. Unter das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Mastix der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1914 (Reichsanzeiger Nr. 303 vom 28. Dezember 1914) fällt Asphaltmastix (=Zement) der Nr. 240 des Zolltarifs nicht.
Berlin, den 29. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. Nr. 2231/889.

Frankfurt a. M., den 2. Februar 1915.

Betr.: Verwendung von Mehl zur Herstellung von Seife.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 ordne ich an:

„Mehlarten, die zur menschlichen Nahrung oder als Futtermittel gebraucht werden können, dürfen zur Herstellung von Seife nicht verwendet werden.“

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9 des vorbezeichneten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.“
Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Sie wollen den Befehl der in vorstehender Bekanntmachung getroffenen Anordnung strengstens überwachen.

Gießen, den 8. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.
Die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers wird hiermit veröffentlicht.

Gießen, den 12. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

einer Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.
(Reichs-Gesetzbl. S. 35.) Vom 6. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Im § 4 Abs. 4 e wird statt „veräußern“ gesetzt „liefern“.
2. Im § 14 Abs. 3 werden statt der Worte „1. August 1915“ die Worte „15. August 1915“ gesetzt.
3. Im § 36 wird unter e hinter den Worte „Händler“ das Wort „Handelsmühlen“ eingefügt.
4. Im § 36 wird als Nummer f hinzugefügt:
„die Besitzer von Vorräten, die nach § 2 c von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, auffordern, diese Vorräte anzuzeigen. Soweit Vorräte eines Besitzers fünfundzwanzig Kilogramm übersteigen, können sie auf Anordnung der zuständigen Behörde für den Kommunalverband oder die Gemeinde enteignet werden; die §§ 13 bis 20 gelten entsprechend.“
5. Im § 45 wird Abs. 2 gestrichen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 6. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausführverbote.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Februar d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Gießen, den 10. Februar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Wäsen usw., 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, 3. der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr von:

Hirse, Wachs der Nummern 73, 141 und 247 des Zolltarifs, Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Perefine in Wäcken, Tättelchen oder Kugeln; Wachsstumpfen von gereinigtem Erdwachs und von Perefine Nummer 249 des Zolltarifs, Tabak und Tabakfabrikaten, Kleeaat, Grassaat, Runkel-, Zuder- und Feldrübensamen, Mährenamen, g pulverte Knochenkohle, Sanatogen, Plasmon und anderen Trockenmilchfabrikaten.

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von: Lokomotiven und Teilen davon Nummern 892 und 893 des Zolltarifs; Robeisen mit weniger als 1 Prozent P; Eisen aus Eisen: roh, entsundert, gerichtet, befristet, gefirnist, sowie gestrichelt, gebudelt, gestanzt, geschweißt, gebogen, gelocht, geböhrt mit einer Stärke von 4,5 mm oder darüber; Wellrohren (durch Walzen, Ziehen oder dergleichen gewellten Röhren) aus Eisen mit einer Wandstärke von 4,5 mm oder darüber; Zink, roh, und Zinkblech, roh, Nummer 855 und 856 des Zolltarifs.

Berlin, den 1. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Betr.: Militärverhältnisse der ehemaligen Volksschüler.

An die Schulvorstände des Kreises.

Auf Anregung des Reichskanzlers hat das Großherzogliche Ministerium des Innern, Abteilung für Schulanlegenheiten, ange-

ordnet, daß alljährlich bei der Schulentlassung der Böglinge der Hülfschulen ein genaues Verzeichniß der entlassenen Knaben unter Beifügung von Abgangszeugnissen, sowie von sonstigen geeigneten Beurteilungen (ärztlichen Zeugnissen usw.) von den Leitern der Schulen an die Gemeindevorsteher, die zur Anlegung der Rekrutierungsstammrolle verpflichtet sind, abgegeben werden soll. Der Gemeindevorstand hat diese Verzeichnisse an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission einzusenden. In sinngemäßer Anwendung dieser Verfügung auf solche schwach begabte Kinder, die eigentlich in Hülfschulen gehört hätten, aber nicht in ihnen ausgebildet worden sind, bestimmen wir, daß das oben bezeichnete Verfahren auch auf diese Kinder Anwendung finden soll. Bei ihrer Entlassung ist demgemäß eine genaue Würdigung dieser Schüler in physischer, intellektueller und moralischer Hinsicht aufzustellen, mit ärztlichen Zeugnissen und sonstigen geeigneten Gutachten zu vervollständigen und an die zuständige Gemeindebehörde zur Weiterbeförderung abzugeben.

Gießen, den 3. Februar 1915.
Großherzogliche Kreis-Schul-Kommission Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Förderung von Volksbibliotheken.
An die Schulvorstände des Kreises.
Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 11. Dezember 1914 erinnern wir Sie an die Einsendung der Berichte über Verwendung der Ihnen überwiesenen Beträge, soweit diese noch nicht erfolgt ist.
Gießen, den 10. Februar 1915.
Großherzogliche Kreis-Schul-Kommission Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß des Krieges.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 6. Dezember 1914 (Gießener Anzeiger Nr. 289) sehen wir Ihrem sofortigen Bericht darüber entgegen, wieviel Formulare (A., B. und C.) benötigt werden.
Gießen, den 10. Februar 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. W. Sechler.

Bekanntmachung.
Betr.: Maul- und Klauenseuche.
Im Einverständnis mit Gr. Aff.-Vet.-Arztstelle Grünberg wird in Abänderung von Ziffer II. 5 unserer Bekanntmachung vom 12. November v. J. (Kr.-Bl. Nr. 70) verluhswelse der Weidengang der Schafe in den Beobachtungsgebieten gestattet.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
In Ausführung vorstehender Bekanntmachung wollen Sie streng darauf achten, daß bei dem Austritte keine Wege benutzt werden, auf denen von einem benachbarten versuchten Orte Saue und Dünger abgefahren werden.
Die Schäfer sind hiernach zu bedenken.
Gießen, den 10. Februar 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. W. Hemmerde.

Bekanntmachung.
Betr.: Maul- und Klauenseuche in Geilshausen.
Nachdem die Seuche in Geilshausen abgeheilt ist, werden die Gemarkungen Lumba, Weltersshain, Reinhardshain, Odenhausen aus dem Beobachtungsgebiet und die Gemarkungen Appenborn, Allertshausen, Kesselbach und Beuern aus dem gefährdeten Gebiet ausgeschieden.
Der Sperrbezirk Geilshausen bleibt bis auf weiteres bestehen.
Gießen, den 11. Februar 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. W. Hemmerde.

Bekanntmachung.
Betr.: Maul- und Klauenseuche.
In Dernholzhäusen, Kreis Weklar, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Gießen, den 11. Februar 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. W. Hemmerde.

Bekanntmachung.
Betr.: Musterung und Aushebung des unausgebildeten Landsturms.
Die Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen, die in den Jahren 1884 bis einschließ-

lich 1875 geboren sind, findet in Gießen in der Turnhalle der Stadtknabenschule (Nord-Anlage 8) wie folgt statt:

Freitag, den 19. Februar 1915, vormittags 8 Uhr,
für die Landsturmpflichtigen aus den Gemeinden Albach, Allendorf (Lahn), Allendorf (Lumba), Allertshausen, Alten-Buseck, Amerod, Bellersheim, Weltersshain, Verbrod, Bettenhausen, Beuern, Birklar, Burthardsfelden, Climbach, Daubringen, Dorf-Gill, Eberstadt mit Arnshurg, Ettingshausen, Garbentich und Geilshausen.

Samstag, den 20. Februar 1915, vormittags 8 Uhr,
für die in den Jahren 1880 bis 1884 geborenen Landsturmpflichtigen der Stadt Gießen.

Montag, den 22. Februar 1915, vormittags 8 Uhr,
für die in den Jahren 1876 bis 1879 geborenen Landsturmpflichtigen der Stadt Gießen.

Dienstag, den 23. Februar 1915, vormittags 8 Uhr,
für die im Jahre 1875 geborenen Landsturmpflichtigen der Stadt Gießen und für die in den Jahren 1884 bis einschließlich 1875 geborenen Landsturmpflichtigen der Gemeinden Böbelsrod, Großen-Buseck, Großen-Linden, Grünberg, Grünlingen, Harbach, Hattenrod, Hausen und Heuchelheim.

Mittwoch, den 24. Februar 1915, vormittags 8 Uhr,
für die Landsturmpflichtigen aus den Gemeinden Holzheim, Hungen, Inheiden, Kesselbach, Klein-Linden, Langb., Lang-Göns, Langsdorf, Lauter, Leihgestern, Lich und Lindenstruth.

Donnerstag, den 25. Februar 1915, vormittags 8 Uhr,
für die Landsturmpflichtigen aus den Gemeinden Lollar, Londers, Lumba, Rainzlar, Münster, Muschenheim, Nieder-Bessingen, Nonnenroth, Obbornhofen, Ober-Bessingen, Ober-Hörgern, Odenhausen mit Appenborn, Oppenrod, Queckborn, Rabertshausen, Reinhardshain, Reislirchen, Rodheim, Rödgen, Rödges, Rüdtingshausen, Rüttershausen, Saasen und Stangenrod.

Freitag, den 26. Februar 1915, vormittags 8 Uhr,
für die Landsturmpflichtigen aus den Gemeinden Stausenberg, Steinbach, Steinheim, Stockhausen, Trais-Horloff, Treis-Lumba, Trohe, Utphe, Billingen, Wagenborn-Steinberg, Weidartshain, Weitersshain und Wiesek.

Die in Frage kommenden unausgebildeten Landsturmpflichtigen werden hiermit aufgefordert, sich an den vorgenannten Tagen rechtzeitig in dem Musterungslokale einzufinden. Besondere Ladungen durch den Oberbürgermeister in Gießen und durch die Großh. Bürgermeistereien ergehen nicht. Diese Bekanntmachung gilt vielmehr als Ladung.

Wer sich der Bestellung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, es kann auch im Falle der Tauglichkeit sofortige Einstellung als unsicherer Landsturmpflichtiger erfolgen.

Die Landsturmpflichtigen haben in ordentlichem Anzuge und reinlich an Körper zu erscheinen. Die von den Ersatzbehörden erteilten Landsturm-scheine oder Ersatzreserve-Pässe sind mitzubringen.

Wer durch Krankheit oder körperliche Gebrechen am Erscheinen im Musterungslokal verhindert ist, hat ein beglaubigtes ärztliches Zeugnis bei der Großh. Bürgermeisterei seines Wohnortes abzugeben. Die Zeugnisse sind von den Bürgermeistern oder deren Vertretern im Musterungstermine vorzulegen.

Die von der Bahn-, Post- und Telegraphenverwaltung als unabkömmlich bezeichneten Beamten und ständigen Arbeiter sind von der persönlichen Stellung im Musterungstermine befreit; es genügt die Einfindung der Unabkömmlichkeitsbescheinigungen.

Gießen, den 8. Februar 1915.
Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Kreises Gießen.
J. W. Hemmerde.

Betr.: Musterung und Aushebung des unausgebildeten Landsturms.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Obige Bekanntmachung wollen Sie mehrmals ortsüblich bekannt machen lassen und dafür sorgen, daß die Landsturmpflichtigen der fraglichen Jahrgänge rechtzeitig im Musterungslokal eintreffen. Die Gr. Bürgermeister, in deren Verhinderung die Gr. Beigeordneten, haben ebenfalls anwesend zu sein, um über etwaige Verhältnisse Landsturmpflichtiger Auskunft zu geben. Sie wollen auch dafür sorgen, daß die Pflichtigen ihre Landsturm-scheine oder Ersatzreserve-Pässe mitbringen.
Gießen, den 8. Februar 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Kreises Gießen.
J. W. Hemmerde.